



Bericht des Rechnungshofes über den
Dekretentwurf zur Festlegung der Haushaltspläne
der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das
Haushaltsjahr 2015



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	3
Einleitende Bemerkungen zu den neuen Finanzierungsweisen	4
1. Haushaltsausgleiche	6
2. Einhaltung der Anforderungen 2015 für den Haushaltsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft	9
2.1. Anpassung des Haushaltsrahmens an die europäischen Vorschriften	9
2.2. Übereinstimmung zwischen dem Haushalt der Region Brüssel-Hauptstadt für das Jahr 2015 und dem neuen europäischen Rahmen	12
3. Hauptverwaltung	13
3.1. Haushaltsplan der Einnahmen	13
3.1.1. Allgemeine Einnahmen	13
3.1.2. Zweckbestimmte Einnahmen	20
3.2. Haushaltsplan der Ausgaben	21
3.2.1. Verpflichtungsermächtigungen	21
3.2.2. Ausgabeermächtigungen	22
3.2.3. Variable Kredite	24
4. Dienste mit getrennter Geschäftsführung und Einrichtungen öffentlichen Interesses	26
5. Mehrjährige Haushaltssimulation	26

Einführung

In Anwendung von Artikel 59 DHO stellt die Regierung den Haushaltsentwurf auf und hinterlegt ihn spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, im Parlament. Gleichzeitig mit der Hinterlegung im Parlament übermittelt die Regierung den Haushaltsentwurf dem Rechnungshof.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 hat die Regierung dem Rechnungshof den Haushaltsentwurf 2015 übermittelt. In Anwendung von Artikel 72 DHO übermittelt der Rechnungshof dem Parlament mit vorliegendem Bericht seine Anmerkungen.

Sofern nicht anders angegeben, verweisen die im vorliegenden Bericht erwähnten Gesetzesartikel auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, das im Rahmen der 6. Staatsreform durch das Gesetz vom 19. April 2014 abgeändert wurde.

Nach Fertigstellung des vorliegenden Berichts erhielt der Rechnungshof für den Ursprungshaushaltsplan 2015 den von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereichten Abänderungsvorschlag in Bezug auf eine Verlagerung der Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 85.000 Euro, nach der die Werte der Zuweisung 50.17.33.03 um diesen Betrag erhöht und die Werte der Zuweisung 70.07.72.10 um denselben Betrag herabgesetzt werden. Der Abänderungsvorschlag ist im Bericht nicht berücksichtigt worden.

Einleitende Bemerkungen zu den neuen Finanzierungsweisen

Im Rahmen der 6. Staatsreform werden an die Regionen und Gemeinschaften neue Zuständigkeiten übertragen. Um diese Zuständigkeiten wahrnehmen zu können, sollte die Deutschsprachige Gemeinschaft über angemessene Finanzmitteln und Finanzierungsmöglichkeiten verfügen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch das Gesetz vom 19. April 2014 abgeändert.

Bis zum Haushaltsjahr 2013 einschließlich wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft mittels einer allgemeinen föderalen Dotation zu Lasten des allgemeinen föderalen Ausgabenhaushaltes finanziert. Das Änderungsgesetz hat diese allgemeine Dotation durch zugewiesene Teile des Steueraufkommens ersetzt. Für die neuen Zuständigkeiten werden im allgemeinen föderalen Ausgabenhaushalt (neue) föderale Dotationen vorgesehen. Die neue Finanzregelung greift erst ab 2034 vollständig. Für die Periode 2015 bis einschließlich 2033 ist für die neuen Zuständigkeiten eine Übergangsregelung¹ vorgesehen worden.

Zugewiesene Teile des Steueraufkommens

Die allgemeine föderale Dotation die sich aus der Summierung von errechneten Beträgen ergab, lief im Jahr 2013 aus. Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt die Berechnung der allgemeinen Dotation lediglich für die Festlegung der Basisbeträge die mit zugewiesenen Teilen der Steuererträge finanziert werden. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Dotation wird in zwei Hälften geteilt. Eine Hälfte wird aus dem Einkommensteueraufkommen gespeist, die andere Hälfte aus dem Mehrwertsteueraufkommen. Die Rundfunk- und Fernsehgebühr wird in genau derselben Weise finanziert und aufgeteilt. Zum Schluss werden die Programme für zum einen die Wiedereingliederung der Arbeitslosen und die erweiterte Zuständigkeit in Sachen Sozialökonomie und zum anderen die erweiterte Zuständigkeit in Sachen Fonds FESC und Laufbahnunterbrechung aus den zugewiesenen Teilen des Einkommensteueraufkommens bzw. des Mehrwertsteueraufkommens gespeist.

(Neue) Föderale Dotationen

Die neuen Zuständigkeiten werden mittels föderaler Dotationen geregelt (Artikel 58^{duodecies} bis Artikel 58^{octodecies}). Diese Dotationen werden jährlich in den föderalen Ausgabenhaushalt eingeschrieben. Für Gesundheit und Pflege sowie für Justizhäuser wird für das Haushaltsjahr 2015 ein Nominalbetrag eingeschrieben. Für Familienzulagen und Seniorenpflege wird für das Jahr 2015 die Summe bestimmt anhand eines Anteils an einem Grundbetrag der den drei Gemeinschaften und der Gemeinschaftlichen Gemeinschafts-

¹ Für Familienzulagen, Senioren, Gesundheit/Pflege und Justizhäuser läuft die Übergangsregelung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für Krankenhausinfrastrukturen wird die Übergangsregelung erst ab 2016 wirksam.

kommission zustehen.² Für Krankenhausinfrastrukturen wird erst ab dem Haushaltsjahr 2016 eine Dotation vorgesehen.

Übergangsmechanismus

Ab dem Jahr 2015 bis einschließlich 2033 ist für die neuen Zuständigkeiten ein Übergangsmechanismus wirksam. Die Finanzierungsbeträge während dieses Übergangszeitraums werden auf der Grundlage des Artikels 58novodecies errechnet. Für Krankenhausinfrastrukturen gilt der Übergangsmechanismus erst ab 2016. In der ersten Phase 2015/2016-2024 der Übergangsregelung bleibt der errechnete festgelegte Nominalbetrag konstant. In den darauffolgenden 10 Jahren verringert der Betrag linear bis er auf Null zurückgeht.

² Aktualisierter Basisbetrag des Referenzjahres 2013 gekoppelt an Verbraucherpreisindex, Entwicklung der betreffenden Bevölkerung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Entwicklung des DG-Anteils an der Bevölkerung Gesamtbelgien und reales BIP-Wachstum pro Einwohner.

1. Haushaltsausgleiche

		<i>x 1.000 Euro</i>	
		Entwurf	
		UHH 2015	
Parlament³	Einnahmen		6.427
	Ausgaben	VE	AE
			6.427
	Zu finanzierender Bruttosaldo (1)		-
	Kapitaltilgungen		661
	Anleihen und finanzielle Leasing		
	Zu finanzierender Nettosaldo (1')		661
	Korrekturen der Klasse 8		
	Finanzierungssaldo SEC (1'')		661
	Finanzoperationen		
	Finanzierungsüberschuss (+) oder – bedürfnis (-)		-
Hauptverwaltung	Einnahmen		
	- allgemeine		262.155
	- zweckbestimmte		6.933
	Total		269.088
	Ausgaben	VE	AE
	- allgemeine	464.027	298.247
	- variable Kredite	7.330	7.330
	Total W.M./A.M.	471.357	305.577
	Zu finanzierender Bruttosaldo (2)		- 36.489
	Kapitaltilgungen		4.114
	Anleihen und alternative Finanzierungen		
	Zu finanzierender Nettosaldo (2')		- 32.375
	Korrekturen der Klasse 8		- 95
	Finanzierungssaldo SEC (2'')		- 32.470
	Finanzoperationen (Erhöhung der Kreditlinie)		150.000 ⁴
	Finanzierungsüberschuss (+) oder – bedürfnis (-)		113.511
DaG/ DgG	Einnahmen		
	- Unterrichtswesen		1.597
	- Gemeinschaftszentren		5.255
	- Medienzentrum		344
	- Service und Logistik		360
	Total		7.556
	Ausgaben	VE	AE
	- Unterrichtswesen	1.587	1.587

³ Die Angaben in Bezug auf das DG-Parlament basieren auf der mehrjährigen Haushaltssimulation.

⁴ Die Finanzierungsbedürfnisse der Hauptverwaltung werden durch eine Erhöhung der Kreditlinie um 150 Mio. Euro ausgeglichen. Damit wird die Kreditlinie auf 250 Mio. Euro festgesetzt.

	- Gemeinschaftszentren	5.247	5.247
	- Medienzentrum	344	344
	- Service und Logistik	360	360
	Total	7.538	7.538
	Zu finanzierender Bruttosaldo (3)		18
	Kapitaltilgungen		17
	Anleihen und alternative Finanzierungen		
	Zu finanzierender Nettosaldo (3')		35
	Korrekturen der Klasse 8		- 20
	Finanzierungssaldo SEC (3'')		15
	Finanzoperationen		
	Finanzierungsüberschuss (+) oder – bedürfnis (-)		18
Paragemeinschaftliche Einrichtungen	Einnahmen		
	- Arbeitsamt		6.015
	- BRF		6.689
	- DPB		11.428
	- IAWM		3.739
	- Kaleido		668
	Total		28.539
	Ausgaben	VE	AE
	- Arbeitsamt	6.087	6.117
	- BRF	6.689	6.689
	- DPB	11.428	11.428
	- IAWM	3.739	3.739
	- Kaleido	668	668
	Total	28.611	28.641
	Zu finanzierender Bruttosaldo (4)		- 102
	Kapitaltilgungen (Anleihen und finanzielle Leasing)		122
	Anleihen und alternative Finanzierungen		
	Zu finanzierender Nettosaldo (4')		20
	Korrekturen der Klasse 8		
	Finanzierungssaldo SEC (4'')		- 20
	Finanzoperationen		
	Finanzierungsüberschuss (+) oder – bedürfnis (-)		- 102
Andere durch Dekrete geschaffene Rechtspersönlichkeiten	Einnahmen		
	- Autonome Hochschule		526
	- WSR		287
	Total		813
	Ausgaben	VE	AE
	- Autonome Hochschule	526	526
	- WSR	287	287
	Total	813	813
	Zu finanzierender Bruttosaldo (5)		-
	Kapitaltilgungen (Anleihen und finanzielle Leasing)		
	Anleihen und alternative Finanzierungen		

Finanzierungssaldo SEC (5')	-
Korrekturen der Klasse 8	
Finanzierungssaldo SEC (5'')	-
Finanzoperationen	
Finanzierungsüberschuss (+) oder – bedürfnis (-)	-
Deutschsprachige Gemeinschaft	
Konsolidierter zu finanzierender Bruttosaldo	- 36.573
(6 = 1 + 2 + 3 + 4 + 5)	
Konsolidierter Finanzierungssal- do SEC	- 31.774
(6'' = 1'' + 2'' + 3'' + 4'' + 5'')	

VE	Verpflichtungsermächtigungen	WM	Wirkungsmittel
AE	Ausgabeermächtigungen	AM	Ausgabenfeststellungsmittel

Aus der oben stehenden Tabelle ergibt sich, dass der zu finanzierende Bruttosaldo der Hauptverwaltung 2015 sich auf –36.489.000 Euro beläuft. Unter Berücksichtigung der Ausgaben zur Finanzierung der Anleihen und der finanziellen Leasing (4.114.000 Euro) und des Saldos der Verrichtungen der Klasse 8 (- 95.000 Euro) weist der Finanzierungssaldo SEC für die Hauptverwaltung ein Defizit von 32.470.000 Euro auf.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der Dienste mit autonomer/getrennter Geschäftsführung, der Einrichtungen öffentlichen Interesses und anderer Einrichtungen die zum Konsolidierungskreis gehören, wird ein Finanzierungssaldo SEC erreicht der ein Defizit von 31.774.00 Euro aufweist.

Dieser Betrag geht von der Hypothese aus, dass die für den Haushaltsplan 2015 in Aussicht gestellten Einnahmen und Ausgaben zu 100% realisiert werden.

Im Anschluss an die im verfügbaren Teil in Artikel 3 des Dekretentwurfes zur Festlegung der Haushaltspläne 2015 vorgesehene Möglichkeit der Aufnahme von Anleihen oder der Emission von Liquiditätsscheinen bis zu einer Maximalhöhe von 350 Mio. Euro, ist es die Absicht der Regierung Liquiditätsscheine mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zu emittieren um den oben erwähnten Bruttosaldo teilweise zu finanzieren. Dadurch, dass die Kurzfristzinsen noch immer unter dem Niveau der Mittel- und Langfristzinsen liegen, hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Möglichkeit auf ihre Kreditlinie von höchstens 250 Mio. Euro⁵ zurückzugreifen um die verbleibenden Finanzierungsbedürfnisse der Hauptverwaltung 2015 zu finanzieren.

⁵ Die Hauptverwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat im Hinblick auf die Ernennung ihrer Hausbank für den Zeitraum 2015 bis 2019 einen öffentlichen Auftrag ausgeschrieben. Die Spezifikationen des Lastenhefts sehen insbesondere eine Kreditlinie in Höhe von 250 Mio. Euro vor. Bis zum 31. Dezember 2014 beläuft die Kreditlinie sich auf 100 Mio. Euro.

2. Einhaltung der Anforderungen 2015 für den Haushaltsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2.1. Anpassung des Haushaltsrahmens an die europäischen Vorschriften

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise aus dem Jahr 2008 wurde beschlossen, die Wirtschafts- und Finanzpolitik innerhalb der europäischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion anhand der Verstärkung der nationalen Haushaltsrahmen zu reformieren⁶. Diese Verstärkung erfolgte mit der Einführung des „Sixpacks“, des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion und des „Twopacks“.

Vollstreckung des Twopacks – Entwurf des Haushaltsplans

Ab dem Inkrafttreten des „Twopacks“ am 30. Mai 2013 gilt für ganz Belgien, sowie für andere Mitgliedstaaten der Eurozone, eine verstärkte Aufsicht auf den Haushalt durch die europäische Kommission. Aufgrund dieser Gesetzgebung muss der Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Jahr vor dem 15. Oktober an die Kommission übermittelt werden. Die Kommission muss eine Stellungnahme zum Inhalt des Entwurfs vor dem 30. November vorlegen und kann im vorliegenden Fall um eine Ergänzung oder Anpassung des Entwurfs bitten.

Die belgische Regierung hat am 22. Oktober 2014 einen Entwurf des Haushaltsplans übermittelt, in dem die geplanten Maßnahmen ausführlich beschrieben werden, um im Jahr 2015 ein nominales Finanzierungssaldo von -2,1 % des BIP und eine strukturelle Verbesserung von 0,7% des BIP zwischen den Jahren 2014 und 2015 zu verwirklichen.

Im Prinzip musste dieser Plan die Maßnahmen enthalten, die die unterschiedlichen belgischen öffentlichen Entitäten zur Beachtung des Stabilitätsprogramms 2014-2017 vom April 2014 geplant hatten. Aufgrund der Wahlen am 25. Mai 2014 auf föderaler und regionaler Ebene war die in diesem Programm vorgeschlagene Strecke jedoch rein indikativ, sowohl in Bezug auf das globale Haushaltsziel, als auf die Aufteilung der Ziele auf die unterschiedlichen öffentlichen Behörden. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zusammenhangs und des Übergangs zum ESVG₂₀₁₀ sind die Schätzungen des Finanzierungssaldos zwischen der Erstellung des Stabilitätsprogramms und des Entwurfs des Haushaltsplans verschlechtert. Die Verbesserung vom strukturellen und in das Stabilitätsprogramm eingetragenen Ergebnis um 0,7% zwischen den Jahren 2014 und 2015 wurde jedoch beibehalten.

⁶ Siehe Stabilitätsprogramm Belgiens (2014-2017); Gesetzentwürfe zur Abänderung, im Hinblick auf die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU, des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaats und des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof – *Begründung*, Belgische Abgeordnetenkammer, Doc 53-3408/001 und 53/3409-001.

Struktureller und geregelter Finanzierungssaldo aller öffentlichen Behörden (im Prozentsatz des BIP)⁷

	2014	2015	2016	2017	2018
<i>Alle öffentlichen Behörden</i>					
Finanzierungssaldo	-2,9	-2,1	-1,3	-0,4	0,0
Strukturelles Ergebnis	-2,0	-1,3	-0,6	-1,1	0,0
<i>FS Entität I</i>	-2,7	-1,9	-	-	-
<i>FS Entität II</i>	-0,1	-0,2	-	-	-

Diese Strecke, wonach im Jahr 2018 ein Gleichgewicht erreicht würde, muss im Konzertierungsausschuss besprochen und im Rahmen der Festlegung des nächsten Stabilitätsprogramms formalisiert werden (siehe unten).

Demzufolge sind weder die Strecke noch die einzelnen Ziele endgültig festgelegt und endgültig auf die unterschiedlichen öffentlichen Behörden aufgeteilt worden.

Vollstreckung des finanzpolitischen Pakts – Kooperationsabkommen vom 13. Dezember 2013

Der Haushaltsaspekt des obengenannten Vertrags, gemeinhin als Finanzpolitischer Pakt oder „Fiscal Compact“ bezeichnet, wurde förmlich durch das Kooperationsabkommen vom 13. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen umgesetzt⁸.

Einer der Aspekte in diesem Kooperationsabkommen ist die Umsetzung in belgisches Recht der „goldenen Regel“ des finanzpolitischen Pakts. Gemäß diesem Pakt müssen die Haushalte der Vertragspartner ein ausgewogenes Verhältnis der Staatskonten suchen. Die Regel wird als erfüllt angesehen, wenn das jährliche strukturelle Ergebnis des Staates als Ganzes das landesspezifische Ziel mittelfristig erreicht (MFZ) oder wenn es, gemäß der Definition im Stabilitätsprogramm, mit dem Konvergenzpfad zur Verwirklichung dieses Ziels im Einklang ist, wonach die Defizitmarke von 0,5 % des BIP nicht überschritten werden darf.

Dieses Abkommen richtet übrigens einen Koordinierungsmechanismus zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Behörden ein, indem es der Abteilung „Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden“ des Hohen Finanzrates eine Rechtsgrundlage für ihre Empfehlungs- und Beurteilungsfunktion gewährt und indem die Verantwortlichkeiten dieser Abteilung erweitert werden. Sie muss eine Stellungnahme zur Aufteilung der jährlichen Haushaltsziele auf die unterschiedlichen öffentlichen Behörden in nominaler und struktureller Hinsicht abgeben. Die vorgesehenen Ziele müssen auf der Grundlage eines Beschlusses des Konzertierungsausschusses gebilligt werden. Die Abteilung „Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden“ muss auch beurteilen, inwieweit die Regierungen ihre Verpflichtungen einhalten und muss mögliche Abweichungen feststellen. Wenn Korrektur-

⁷ Entwurf des Haushaltsplans Belgiens – Oktober 2014.

⁸ Die Dekrete der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission zur Genehmigung des obengenannten Vertrags, sowie des Kooperationsabkommens wurden am 23. Dezember 2013 erlassen.

maßnahmen zur Beseitigung von Abweichungen vorzusehen sind, muss die Abteilung eine Stellungnahme zu deren Umfang abgeben und muss jährlich in einer Stellungnahme prüfen, wie sie vollstreckt werden kann. Schließlich ist die Abteilung dazu beauftragt, eine Aufteilung auf die unterschiedlichen öffentlichen Behörden vorzuschlagen, und zwar für den Fall, dass der Rat der Europäischen Union ihnen eine finanzielle Sanktion verhängt, die im Verhältnis zu den festgestellten Mängeln steht.

Vollstreckung des Sixpacks – (unvollständige) Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU

Im 2. Quartal wurde Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten teilweise in innerstaatliches Recht vermittelt. Diese Richtlinie hat die Absicht, den Mitgliedstaaten Folgendes aufzuerlegen:

- sie müssen über ein vollständiges System für das öffentliche Rechnungswesen verfügen,
- sie müssen sich für ihre Haushaltsplanung auf realistischen und aktuellen makroökonomischen Prognosen berufen,
- sie müssen über numerische Haushaltsregeln verfügen,
- sie müssen eine Mehrjahresperspektive auf den Haushalt entwickeln,
- sie müssen die Haushalte zwischen den Teilsektoren koordinieren,
- sie müssen die Verantwortlichkeiten im Bereich des Haushaltes auf die Teilsektoren aufteilen und
- sie müssen über alle Einrichtungen und Fonds, die Steuerausgaben, die Eventualverbindlichkeiten und die Garantien Daten veröffentlichen und damit rechnen.

Was die Gemeinschaften und Regionen angeht, wird das Gesetz vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof im Sinne des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeändert⁹.

In Zukunft müssen die Informations- und Begründungsdokumente des Haushaltes einer jeden Gemeinschaft und Region folgende Elemente enthalten:

1. eine Sensitivitätsanalyse mit einer Übersicht der Entwicklung der wichtigsten finanzpolitischen Variablen unter Zugrundelegung unterschiedlicher angenommener Wachstumsraten und Zinssätze,
2. die Angabe aller Einrichtungen und Fonds des Staates die nicht im Haushaltsplan genannt sind, aber auch Bestandteil des Konsolidierungskreises sind, sowie eine Analyse der Auswirkungen dieser Einrichtungen und Fonds auf den Finanzierungssaldo und die Staatsschuld und
3. im Fall der Entitäten die über eine eigene steuerliche Befugnis verfügen, detaillierte Informationen zu den Folgen der Steuerausgaben für die Einnahmen. Dazu wird dem Haushaltsentwurf ein Inventar der Steuerausgaben beigelegt. Dieses Inventar enthält alle Kürzungen, Reduzierungen und Ausnahmen vom allgemeinen Besteuerungssystem die im Laufe des Haushaltsjahres gelten und für die Steuerpflichtige oder für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aktivitäten vorteilhaft sind.

⁹ Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung, im Hinblick auf die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU, des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan jeder Gemeinschaft und jeder Region muss sich auf einen mittelfristigen Haushaltsrahmen beziehen, der die Amtszeit der Regierung deckt und einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht. Er wird durch einen mehrjährigen Haushaltsplan entsprechend dem mehrjährigen Haushaltsrahmen ergänzt. Im Gesetz vom 16. Mai 2013 werden die Bestandteile ausführlich angegeben, die in diesem Plan aufgeführt werden müssen.

2.2. Übereinstimmung zwischen dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2015 und dem neuen europäischen Rahmen

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Haushaltsdokumente nicht auf Basis von den gesamtwirtschaftlichen Prognosen des in Artikel 108, g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Instituts für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufgesetzt wurden. Laut Artikel 16/9 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof hätten die Abweichungen von diesen Prognosen in den Informations- und Begründungsdokumenten des Haushaltes ausdrücklich erwähnt rechtfertigt werden müssen.

Unter Verstoß gegen Artikel 16/11 desselben Gesetzes ist in diese Informations- und Rechtfertigungsdokumente des Haushaltes keine Sensibilitätsanalyse aufgenommen worden in der ein Überblick darüber verschafft wird, wie sich die wichtigsten Haushaltsvariablen unter Zugrundelegung unterschiedlicher angenommener Wachstumsraten und Zinssätze entwickelt haben.

Innerhalb Entität II müsste die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß dem Entwurf des Haushaltsplans Belgiens ihr Defizit für das Jahr 2015 auf 30 Millionen Euro beschränken, um den Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission nachzukommen. Bei einem negativen Nettofinanzierungssaldo von -31.766.000 Euro wird dies nicht erreicht. Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass der haushaltspolitische Kurs im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Stabilitätsprogramms noch im Konzertierungsausschuss besprochen und formalisiert werden muss. Nur eine Entscheidung dieses Konzertierungsausschusses wird die Deutschsprachige Gemeinschaft dazu verpflichten, den Haushaltsrahmen zu beachten, der darin definiert wird.

3. Hauptverwaltung

3.1. Haushaltsplan der Einnahmen

3.1.1. Allgemeine Einnahmen

Übersichtstabelle

		<i>x 1.000 Euro</i>
EWK	Bezeichnung	Entwurf UHH 2015
16.11	Erstattungen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen (Unternehmen)	101
16.12	Erstattungen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen (VoG, Haushalte, Privatpersonen)	12
16.13	Erstattungen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen (Ausland)	2
16.20	Erstattungen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen (öffentlicher Sektor)	1.794
39.10	EU-Subventionen Interreg	475
39.15	EU-Subventionen ESF	207
39.16	EU-Subventionen ESF 2014-2020	0
39.17	EU-Subventionen Interreg 2014-2020	0
39.20	Beitrag Luxemburg an Kosten Sonderschulen	1.140
39.21	Beitrag Monschau an Kosten OSU	48
47.50	Kinderzulagen Jugendhilfe	75
48.12	Mittel Lüttich Gesundheitsfürsorge	47
49.31	Zusätzliche Mittel Wallonische Region	1.497
49.33	Mittel Wallonische Region für Landschafts- und Denkmalschutz	2.174
49.34	Mittel Wallonische Region für Schülerbeförderung Telekommunikation	149
49.35	Mittel Wallonische Region für Beschäftigung	13.611
49.37	Mittel Wallonische Region für Aufsicht lokale Behörden	25.012
49.41	Globaldotation	211.203
49.45	Subventionen nationale Begleitpläne	325
49.46	Mittel Nationallotterie	556
68.21	Rückzahlung Investitionen PPP Stadt Eupen	1.914
76.32	Verkauf Immobilien	1.800
96.11	Anleihen	0
96.70	Alternative Finanzierungen	0
Total		262.155

Aufgrund des dem Rechnungshof vorgelegten Entwurfs zur Festlegung des Haushaltsplans 2015 belaufen die allgemeinen Einnahmen sich auf 262.155.000 Euro. Im Vergleich zur zweiten Haushaltsanpassung 2014 liegen die allgemeinen Einnahmen 2015 rund 58.000 Euro höher. Dies ist hauptsächlich auf die zusätzlichen Mittel für die im Rahmen der 6. Staatsreform zugewiesenen neuen Zuständigkeiten zurückzuführen (vgl. Nummer 3.1.1.1.).

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

Für die Rückzahlung des Eigenanteils der Stadt Eupen bezüglich ihres PPP-Projektes ist im Einnahmenhaushaltsplan der Artikel 68.21 vorgesehen worden. Im Zuge der im Rahmen der 6. Staatsreform für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgesehenen neuen Finanzierungsweisen sind die Einnahmenartikel 49.42 „Zusatzdotation für die Radio- und Fernsehgebühr“ und 49.43 „Ziehungsrechte Beschäftigung“ weggefallen. Die jeweiligen Mittel für diese Einnahmenartikel werden ab 2015 aus den Steuererträgen gespeist (vgl. Nummer 3.1.1.1.).

3.1.1.1. Mittel seitens des Föderalstaates

EWK	Bezeichnung	<i>x 1.000 Euro</i>
		Entwurf UHH 2015
49.41	Globalbetrag Dotationen	211.203

Die Regierung hat die allgemeinen Einnahmen aus den zugewiesenen Teilen der Steuererträge und den neuen föderalen Dotationen im Ursprungshaushaltsplan 2015 auf 211.203.000 Euro veranschlagt. Zusammen mit der Speisung der zweckbestimmten Einnahmen (Haushaltsfonds) in Höhe von 6.043.000 Euro (vgl. Nummer 3.1.2. zweckbestimmte Einnahmen) werden die vom Föderalstaat übertragenen Mittel auf 217.246.000 Euro veranschlagt. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geht für das Haushaltsjahr 2015 von einer Inflationsrate von 1,30 % und einer Wachstumsrate von 1,10 % aus. In Sachen Wachstumsrate weicht die Regierung von der durch den Planbüro im September bekanntgemachten Wachstumsrate von 1,50 % ab. Die Verwendung der Parameter des Planbüros ist aber obligatorisch¹⁰.

Der Rechnungshof wird im Folgenden im Rahmen des abgeänderten DG-Finanzierungsgesetzes die neuen Finanzierungsweisen, die neuen Zuständigkeiten, die Bestandteile, die Berechnungsweisen der Finanzierung durch den Föderalstaat sowie auch die Beiträge zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschreiben. Dabei ist er von den Raten des Planbüros ausgegangen (Inflationsrate von 1,30 % und Wachstumsrate von 1,50 %). Er stellt seine Zahlen den Zahlen der Regierung gegenüber. In der diesem Bericht beigefügten Tabelle werden ebenfalls die Zahlen der Regierung aufgeführt, hätte sie die Parameter des Planbüros verwendet (vgl. auch Nummer 3.1.1.1. C. Zusammenfassende Bewertung).

¹⁰ Die Artikel 58bis, 58quinquies, 58sexies, 58octies, 58terdecies, 58quindecies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 nehmen in Sachen Schwankungsrate Bezug auf Artikel 38, §3 des Sonderfinanzierungsgesetzes. Dieser Artikel besagt, dass "bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres die errechneten Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden, im Sinne des ökonomischen Haushalts gemäß Artikel 108, g), des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen. Artikel 108, g) lautet: "Aufgabe des Instituts für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ist es, mit Hilfe der Einrichtungen gemäß Artikel 109, im Folgenden als assoziierte Einrichtungen bezeichnet, aber unter seiner Verantwortung, die folgenden ökonomischen Statistiken, Analysen und Prognosen zu erstellen ... : (....) g) die zur Erstellung der Haushalte, auch ökonomische Haushalte genannt, und der mehrjährigen Haushalte der verschiedenen Behörden erforderlichen ökonomischen Prognosen, (...)".

A. Finanzielle Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft

A.1. Zugewiesene Teile der Steuererträge

Die allgemeine föderale Dotation wird durch zugewiesene Teile der Steuererträge ersetzt. Auch einige andere Zuständigkeiten werden auf diese Weise finanziert.

A.1.1. Berechnung der allgemeinen föderalen Dotation und der Dotation Rundfunk- und Fernsehgebühr

Im Jahr 2015 gilt als Grundlage für die Berechnung der zugewiesenen Teile des Steueraufkommens (1) der gemäß dem neu eingefügten Artikel 58septies §7 errechnete Betrag der allgemeinen Dotation und (2) der gemäß Artikel 58octies vorgesehene Grundbetrag der Dotation Rundfunk- und Fernsehgebühr.

<i>Euro</i>		
Grundbeträge		
	Artikel	Betrag
Globaldotation gemäß Art. 58septies §7	Art. 58bis	62.935.289,47
	Art. 58ter	79.453.732,58
	Art. 58quinquies	- 3.270.169,04
	Art. 58sexies	10.491.623,66
	Art. 58septies	275.161,81 ¹¹
	Total	149.885.638,48
Dotation Rundfunk- und Fernsehgebühr	Art. 58octies	6.345.924,12
	Total	6.345.924,12

A.1.2. Zugewiesene Teile des Einkommensteueraufkommens (Artikel 58nonies)

Für 2015 setzt die Summe der zugewiesenen Teile sich aus (1) der Hälfte der gemäß Artikel 58septies §7 errechneten allgemeinen Dotation zusammen, zuzüglich (2) der Hälfte des gemäß Artikel 58octies errechneten Betrags zum Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie (3) 303.702 Euro¹² zur Ausübung der Zuständigkeit Sozialökonomie und (4) abzüglich des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in 2015 zu leistenden Beitrags zur Sanierung der Staatsfinanzen in Höhe von 2.160.000 Euro¹³ (vgl. Detail in der untenstehenden Tabelle).

	<i>Euro</i>
Artikel 58nonies	Betrag
Globaldotation 50 %	74.942.819,24
Rundfunk- und Fernsehgebühren 50 %	3.172.962,06
Sozialökonomie	303.702,00
Sanierung Staatsfinanzen	- 2.160.000,00 ¹⁴
Total	76.259.483,30

¹¹ Im Artikel 58septies §7 eingeschriebener Nominalbetrag.

¹² Im Artikel 58nonies eingeschriebener Nominalbetrag.

¹³ Im Artikel 58nonies eingeschriebener Nominalbetrag.

¹⁴ Vgl. Nummer 2.1. Sanierung der Staatsfinanzen.

A.1.3. Zugewiesene Teile des Mehrwertsteueraufkommens (Artikel 58decies)

Die andere Hälfte der gemäß Artikel 58septies §7 errechneten allgemeinen föderalen Dotation ist der Basisbetrag der zugewiesenen Teile des Mehrwertsteueraufkommens (Artikel 58decies). Dieser Betrag, zuzüglich (1) der Hälfte des gemäß Artikel 58octies errechneten Betrags zum Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie (2) 1.363,361 Euro¹⁵ für FESC und Laufbahnunterbrechung stellen die zugewiesenen Teile des Mehrwertsteueraufkommens dar (vgl. Detail in der untenstehenden Tabelle).

		<i>Euro</i>
Artikel 58decies		Betrag
Globaldotation 50 %		74.942.819,24
Rundfunk- und Fernsehgebühren 50 %		3.172.962,06
FESC und Laufbahnunterbrechung		1.363.361,00
Total		79.479.142,30

A.1.4. Zugewiesene Teile des Einkommensteueraufkommens für Beschäftigung

			<i>Euro</i>
Artikel	Bezeichnung		Betrag
Art. 58undecies	Beschäftigung Wiedereingliederungsprogramme		3.038.832,00

Artikel 58undecies gewährt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 3.038.832 Euro¹⁶. Die Mittel beziehen sich auf die Wiedereingliederungsprogramme von Arbeitssuchenden und werden aus dem zugewiesenen Teil des Einkommenssteueraufkommens gespeist¹⁷.

A.2. Föderale Dotationen für die neuen Zuständigkeiten

				<i>Euro</i>
Artikel	Bezeichnung	Betrag	Anpassung	Neuberechnung
			Übergangsmechanismus	
			Art. 58novodecies	
Art. 58terdecies	Familienzulagen	43.283.603,28	- 9.062.638,02	34.220.965,26
Art. 58quindecies	Seniorenpflege	23.380.557,19	+ 493.130,27	23.873.687,46
Art. 58sexdecies	Gesundheit und Pflege	5.695.663,00	- 2.564.324,00	3.131.339,00
Art. 58septdecies	Infrastruktur Krankenhäuser	0	0	0
Art. 58octodecies	Justizhäuser	602.058,00	- 98.256,00	503.802,00
Total		72.961.881,47	- 11.232.087,75	61.729.793,72

¹⁵ Im Artikel 58decies eingeschriebener Nominalbetrag.

¹⁶ Im Artikel 58undecies eingeschriebener Nominalbetrag.

¹⁷ Ab 2015 fällt der Einnahmenartikel 49.43 weg und fließen die Mittel für Beschäftigung in die Neubestimmung der föderalen Dotationen mit ein.

Artikel 58duodecies sieht vor, dass die im Artikel 58terdecies-58octodecies vorgesehenen Dotationen jährlich in den föderalen Ausgabenhaushalt eingeschrieben werden. Gemäß Artikel 58novodecies §1 wird die neue Finanzierung nur schrittweise eingeführt.

A.2.1. Familienzulagen

Artikel	Bezeichnung	Betrag	Euro	
			Anpassung	Neuberechnung
			Übergangsmechanismus	
Art. 58terdecies	Familienzulagen	43.283.603,28	- 9.062.638,02	34.220.965,26

Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2015 für Familienzulagen zu gewährenden Mittel werden errechnet auf der Grundlage des aktualisierten Gesamtbasisbetrages¹⁸, gekoppelt an den Verbraucherpreisindex, die Bevölkerungsentwicklung 0-18 Jahre und den prozentualen Anteil der 0-18-Jährigen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Verhältnis zu Gesamtbelgien. Der errechnete Betrag wird auf Basis des ab 2015 für diese Zuständigkeit geltenden Übergangsmechanismus (Artikel 58novodecies §1) durch den Differenzbetrag zwischen dem für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Artikel 58terdecies errechneten Betrag und dem Gesamtbasisbetrag 2015 x 0,5182 % angepasst. Die obenstehende Tabelle führt die Zahlen auf.

Die Dotation für Familienzulagen kann auf Vorschlag der Sozialpartner per Königlichem Erlass um so genannte Wohlfahrtsmittel¹⁹ erhöht werden wenn es einen bedeutenden Anstieg der 19-24-Jährigen im höheren Bildungswesen gibt deren Wohnsitz sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet (Artikel 58quaterdecies).

A.2.2. Seniorenpflege

Artikel	Bezeichnung	Betrag	Euro	
			Anpassung	Neuberechnung
			Übergangsmechanismus	
Art. 58quindecies	Seniorenpflege	23.380.557,19	+ 493.130,27	23.873.687,46

Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2015 für Senioren zu gewährenden Mittel werden errechnet auf der Grundlage des aktualisierten Gesamtbasisbetrages²⁰, gekoppelt an den Verbraucherpreisindex, die Bevölkerungsentwicklung über 80 Jahre, das reale BIP-Wachstum pro Einwohner und den Anteil der Bevölkerung über 80 Jahre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Verhältnis zu Gesamtbelgien. Der errechnete Betrag wird auf Basis des ab 2015 für diese Zuständigkeit geltenden Übergangsmechanismus (Artikel 58novodecies §1) angepasst durch den Differenzbetrag zwischen dem für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Artikel 58quindecies errechneten Betrag und dem Gesamtbasisbetrag 2015 x 0,6637 %. Die obenstehende Tabelle führt die Zahlen auf.

¹⁸ Gesamtbasisbetrag 6.403.683.360 Euro vom Referenzjahr 2013, aktualisiert in 2014 und 2015.

¹⁹ Die Wohlfahrtsmittel (Artikel 58quaterdecies) werden von den Übergangsmaßnahmen nicht erfasst.

²⁰ Gesamtbasisbetrag 3.339.352.178 vom Referenzjahr 2013, aktualisiert in 2014 und 2015.

A.2.3. Gesundheit und Pflege

Artikel	Bezeichnung	Betrag	Euro	
			Anpassung Übergangsme- chanismus	Neuberechnung
Art. 58sexdecies	Gesundheit und Pflege	5.695.663,00	- 2.564.324,00	3.131.339,00

Artikel 58sexdecies sieht ab dem Haushaltsjahr 2015 für Gesundheit und Pflege (ohne Krankenhausinfrastrukturen) eine Basisdotation in Höhe von 5.695.663 Euro vor. Der Nominalbetrag ist im genannten Artikel eingeschrieben. Als Übergangsmaßnahme für das Haushaltsjahr 2015 wird dieser Betrag gemäß Artikel 58novodecies §1 um 2.564.324 Euro gekürzt. In der obenstehenden Tabelle sind die Zahlen aufgeführt.

A.2.4. Infrastruktur Krankenhäuser

Artikel	Bezeichnung	Betrag	Euro	
			Anpassung Übergangsme- chanismus	Neuberechnung
Art. 58septdecies	Infrastruktur Kran- kenhäuser	0	0	0

Artikel 58septdecies sieht erst ab dem Haushaltsjahr 2016 für die Finanzierung der Krankenhausinfrastruktur finanzielle Mittel vor.

A.2.5. Justizhäuser

Artikel	Bezeichnung	Betrag	Euro	
			Anpassung Übergangsme- chanismus	Neuberechnung
Art. 58octodecies	Justizhäuser	602.058,00	- 98.256,00	503.802,00

Artikel 58octodecies sieht ab dem Haushaltsjahr 2015 für Justizhäuser eine Basisdotation in Höhe von 602.058 Euro vor. Der Nominalbetrag ist im genannten Artikel eingeschrieben. Als Übergangsmaßnahme für das Haushaltsjahr 2015 wird dieser Betrag gemäß Artikel 58novodecies §1 um 98.256 Euro gekürzt. In der obenstehenden Tabelle sind die Zahlen aufgeführt.

B. Beiträge zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

B.1. Sanierung der Staatsfinanzen

Euro		
Art. 58nonies	Sanierung Staatsfinanzen	2.160.000,,00

Der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2015 zu leistende Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Höhe von 2.160.000 Euro wird direkt vom zugewiesenen Teil des Einkommenssteueraufkommens der Globaldotation abgezogen (siehe oben Nummer A.1.2.).

B.2. Verantwortlichkeitsbeitrag

		<i>Euro</i>
Art. 60quater	Verantwortlichkeitsbeitrag	881.347,00

Artikel 60quater bestimmt den Anteil und die Entwicklung des Anteils der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Verantwortlichkeitsbeitrag zu den Pensionen ihrer Beamten. Für das Haushaltsjahr 2015 beläuft der Beitrag sich auf 881.347 Euro. Er wird vom zugewiesenen Teil des Einkommenssteueraufkommens abgezogen.

B.3. Verwaltung der Familienzulagen

		<i>Euro</i>
Art. 60sexies	Verwaltung Familienzulagen	1.404.567,72

Artikel 60sexies regelt die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zu tragenden Kosten wenn sie die Übergangsregelung zur Verwaltung und Auszahlung der Familienzulagen durch die bisherigen föderalen Einrichtungen nutzt. Die Übergangsregelung kann maximal bis Ende 2019 genutzt werden. Die in diesem Zusammenhang von den föderalen Einrichtungen getätigten Ausgaben werden jährlich auf die Dotation für Familienzulagen angerechnet.

B.4. Verwaltung der übertragenen Zuständigkeiten

		<i>Euro</i>
Art. 86 §1	Verwaltung der übertragenen Zuständigkeiten	?

Artikel 86 §1 regelt den Beitrag der Gliedstaaten zu den Verwaltungskosten des Föderalstaates die dieser während der Übergangszeit bis Ende 2015 noch im Zusammenhang mit den zu übertragenden Zuständigkeiten zu tragen hat. Die tatsächlichen Kosten werden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gegebener Zeit in Rechnung gestellt.

C. Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung der vom Planbüro bekanntgemachten Parameter (Inflationsrate 1,30 % , Wachstumsrate 1,50%) und unter Abzug der zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehenden Beiträge für die Sanierung der Staatsfinanzen, den Verantwortlichkeitsbeitrag und die Verwaltung der Familienzulagen ergeben die Berechnungen des Rechnungshofes für die zugewiesenen Teile aus den Steuererträgen und die neuen Dotationen seitens des Föderalstaates einen Globalbetrag von 218.221.336,60 Euro. Die Regierung hat den Betrag für die Entschädigung des Gemeinschaftssenators in Höhe von 122.000 Euro in diese Mittel seitens des Föderalstaates mit einfließen lassen. Bei Nichtberücksichtigung

dieser Zusatzdotations²¹ und unter Verwendung der ökonomischen Parameter Wachstumsrate und Inflationsrate des Planbüros, die die Gemeinschaft anzuwenden hat, wären die Berechnungen der Regierung bis auf eine Differenz von rund 26.560 Euro identisch mit den Berechnungen des Rechnungshofes. Von dieser Differenz entfallen rund 19.000 Euro auf eine Differenz in der Berechnung der Dotation für Seniorenpflege (vgl. diesem Bericht beigefügte Tabelle). Nach Erklärungen des MDG könnte die Begründung für die Differenz in der Seniorendotation darin liegen, dass der FÖD Finanzen sich für die Parameter der unter 18-Jährigen und der über 80-Jährigen auf realisierten Zahlen des Nationalregisters basiert, während die Projektionen der Regierung von den Zahlen des Nationalen Instituts für Statistik ausgehen. Die Bevölkerungsparameter spielen in der Berechnung der Dotationen eine wichtige Rolle. Das MDG wird mit dem FÖD Finanzen alle relevanten Bevölkerungsparameter einzeln überwachen.

3.1.1.2. Mittel seitens der Wallonischen Region

In seinem Bericht über den Dekretentwurf zur ersten Anpassung des Haushaltsplans 2014 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass, bezugnehmend auf die 6. Staatsreform, für die Berechnung der Dotationen seitens der Wallonischen Region für Landschaft- und Denkmalschutz (Artikel 49.33), Schülerbeförderung und Telekommunikation (Artikel 49.34) und Beschäftigung (Artikel 49.35) die gesetzliche Grundlage nicht mehr gewährleistet war²². Obwohl andere rechtliche Stellungnahmen erklären, dass eine ausreichende Rechtsbasis bestehen bleibe, empfiehlt der Rechnungshof der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Wallonischen Region Konsultationen aufzunehmen, um jegliche Unklarheit zu beseitigen.

3.1.2. Zweckbestimmte Einnahmen

In einem Haushaltsfonds werden zweckgebundene Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen.

Übersichtstabelle

Bezeichnung	x 1.000 Euro
	Entwurf UHH 2015
Fonds für Dienstleistungen	788
Fonds für Schwangere in Notsituationen	45
Entschuldungsfonds	70
Multimediafonds	0
Amortisierungsfonds	5.683
Beteiligungs- und Finanzierungsfonds	347
Total	6.933

Die zweckgebundenen Mittel werden im Ursprungshaushaltsplan 2015 auf 6.933.000 Euro veranschlagt. 87,16 % dieser Einnahmen stammen aus dem Globalbetrag der Dotationen

²¹ Die Einnahme für die Entschädigung des Gemeinschaftssenators ist eine Zusatzdotations die nicht in diese Mittel seitens des Föderalstaates mit einfließt und wofür die Schaffung eines unterschiedlichen Einnahmenartikels zu empfehlen ist.

²² Vgl. Bericht des Rechnungshofes vom 15. April 2014 über die erste Haushaltsanpassung 2014, Nummer 3.1.1.4.

(5.673.000 Euro für den Amortisierungsfonds, 350.000 Euro für den Fonds für Dienstleistungen und 20.000 Euro für den Entschuldungsfonds).

Beteiligungsfonds- und Finanzierungsfonds

<i>x 1.000 Euro</i>		
EWK	Bezeichnung	Entwurf UHH 2015
26.10	Finanzerträge	2
86.10	Rückforderungen	345
Total		347

Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Einnahmen aus der Rückzahlung von Beteiligungen, Darlehen oder Prämien (Artikel 86.10) auf 345.000 Euro veranschlagt. Dieser Betrag lässt sich folgenderweise ermitteln : VSZ 25.000 Euro, VoG Proaktiv 120.000 Euro, VoG KAP 120.000 Euro und WFG 80.000 Euro (in Abwartung einer Vertragsanpassung bezüglich 240.000 Euro auf 3 Jahre zu verteilen).

3.2. Haushaltsplan der Ausgaben

3.2.1. Verpflichtungsermächtigungen

Bei den allgemeinen Ausgaben hat die Regierung die Verpflichtungsermächtigungen auf 464.027.000 Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Entwurf zur zweiten Haushaltsanpassung 2014 bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung (vgl. untenstehende Tabelle).

Übersichtstabelle

<i>x 1.000 Euro</i>				
OB	Bezeichnung	Entwurf UHH 2015	Entwurf 2. HHA 2014	Differenz (1)-(2)
		(1)	(2)	
01	DG-Parlament	5.200	3.955	+ 1.245
10	DG-Regierung	3.323	3.095	+ 228
20	MDG	58.034	39.730	+ 18.304
30	Unterricht, Beschäftigung, Ausbildung	112.395	106.103	+ 6.292
40	Jugend, Erwachsenenbildung, Kultur, Sport	12.423	13.266	- 843
50	Gesundheit, Soziales	87.620	22.882	+ 64.738
70	Infrastruktur	185.032	41.456	+ 143.576
Total		464.027	230.487	+ 233.540

Wesentliche Erhöhungen gibt es für die Bereiche Infrastruktur (OB 70) sowie Gesundheit und Soziales (OB 50) und in geringerem Umfang auch für den Bereich MDG (OB 20). Die untenstehende Tabelle zeigt auf Zuweisungsebene die stärksten Abweichungen.

Zuweisung	Bezeichnung	x 1.000 Euro		
		Entwurf UHH 2015 (1)	Entwurf 2.HHA 2014 (2)	Differenz (1)-(2)
20.13.33.11	Subventionen im Rahmen ESF 2014-2020	16.800	-	+ 16.800
50.11.42.50	Dotation an FamiFed Auszah- lung Kindergeld	34.000	-	+ 34.000
50.17.42.00	Zuwendung LIKIV Bereich Seni- oren	19.013	-	+ 19.013
70.07.72.10	(Um) Bau im Gemeinschaftsun- terrichtswesen	174.970	2.970	+ 172.000

Für die neue ESF-Programmierungsperiode 2014 – 2020 (Zuweisung 20.13.33.11) gelten neue EU-Verordnungen²³. Ein Operationelles Programm legt die Umsetzung des ESF in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest. Der Entwurf dieses Programms sieht Prioritätssachen für Beschäftigung, soziale Integration, Bildung und technische Hilfe vor. Am 12. Juli d.J. wurde dieser Entwurf der EU- Kommission übermittelt. Ziel ist es, noch in 2014 eine Entscheidung der Kommission zu erhalten. Die Verhandlungen halten für die neue Periode ein Budget über 11 Mio. Euro als EU- Beteiligung für den ESF in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest. Der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16,80 Mio. Euro wird ermittelt auf der Grundlage der voraussichtlichen EU-Beteiligung und der Kofinanzierung durch die öffentlichen Träger (ADG, DPB) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es sei darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zurzeit alleine auf Schätzungen beruhen.

Die Höhe der Mittelbindung und die entsprechende Ausgabe für die Auszahlung der Familienzulagen (Zuweisung 50.11.42.50) sind identisch. Die Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Ausgabeermächtigungen (vgl. Nummer 3.2.2.) dargelegt.

Die Höhe der Mittelbindung und die entsprechende Ausgabe für die Seniorenuwendung an LIKIV (Zuweisung 50.17.42.00) sind identisch. Die Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Ausgabeermächtigungen (vgl. Nummer 3.2.2.) dargelegt.

Im Rahmen der Bau- und Einrichtungsarbeiten an Schulen werden die Verpflichtungsermächtigungen der Zuweisung 70.07.72.10 auf rund 17,50 Mio. Euro veranschlagt. Die noch anstehenden Verhandlungen mit dem Projektpartner bezüglich der Projektänderungsverträge könnten noch zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen generieren. Um im Haushaltsplan bereits eine gewisse Reserve an Verpflichtungsermächtigungen abzubilden, werden sie im Ursprunghaushaltsplan um 17,20 Mio. Euro erhöht und auf 17,50 Mio. Euro festgelegt.

3.2.2. Ausgabeermächtigungen

Bei den allgemeinen Ausgaben hat die Regierung die Ausgabeermächtigungen auf 298.247.000 Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Entwurf zur zweiten Haushaltsan-

²³ Vgl. Fibel 2014 Teil 3, S. 34.

passung 2014 bedeutet dies eine Erhöhung um 33.660.000 Euro (vgl. untenstehende Tabelle).

Übersichtstabelle

OB	Bezeichnung	x 1.000 Euro		
		Entwurf UHH 2015 (1)	Entwurf 2. HHA 2014 (2)	Differenz (1)-(2)
01	DG-Parlament	5.200	3.955	+ 1.245
10	DG-Regierung	3.323	3.095	+ 228
20	MDG	44.554	40.333	+ 4.221
30	Unterricht, Beschäftigung, Ausbildung	112.428	105.816	+ 6.612
40	Jugend, Erwachsenenbildung, Kultur, Sport	12.432	13.266	- 834
50	Gesundheit, Soziales	87.619	22.898	+ 64.721
70	Infrastruktur	32.691	75.224	- 42.533
Total		298.247	264.587	+ 33.660

Die stärksten Schwankungen gibt es für die Bereiche Gesundheit und Soziales (OB 50) sowie Infrastruktur (OB 70) und in geringerem Maße für den Bereich Unterricht, Beschäftigung und Ausbildung (OB 30). Die untenstehende Tabelle zeigt auf Zuweisungsebene die stärksten Abweichungen.

Zuweisung	Bezeichnung	x 1.000 Euro		
		Entwurf UHH 2015 (1)	Entwurf 2.HHA 2014 (2)	Differenz (1)-(2)
30.24.12.11	Schulbauten/ allgemeine laufende Ausgaben	3.813	310	+ 3.503
50.11.42.50	Dotation an FamiFed Auszahlung Kindergeld	34.000	-	+ 34.000
50.17.42.00	Zuwendung LIKIV Übergangsperiode 6. Staatsref.	19.013	-	+ 19.013
70.07.72.10	(Um) Bau im Gemeinschaftsunterrichtswesen	5.926	20.488	- 14.562

Im Ursprungshaushaltsplan werden im Programm Schulbauten für die allgemeinen laufenden Ausgaben (Zuweisung 30.24.12.11) 3,81 Mio. Euro bereitgestellt. Der Bemerkung des Rechnungshofes Folge leistend, werden die sich auf das PPP-Projekt beziehenden Betriebskosten ab dem Haushaltsjahr 2015 in einer Zuweisung mit Kode 12.11, im vorliegenden Fall in der Zuweisung 30.24.12.11 verbucht²⁴. Dies ist die Erklärung für die Erhöhung der Ausgabeermächtigungen um 3,50 Mio. Euro.

Die 6. Staatsreform sieht die Übertragung der Zuständigkeit der Auszahlung der Familienzulagen vor. Für diese Auszahlung/Dotation an FamiFed (Zuweisung 50.11.42.50) sind Ausgabeermächtigungen in Höhe von 34 Mio. Euro vorgesehen worden. Dieser Betrag ents-

²⁴ Vgl. Bericht des Rechnungshofes vom 15. April 2014 über die erste Haushaltsanpassung 2014, Nummer 3.2.1.2.

pricht der von der Einrichtung für das Jahr 2015 mitgeteilten Summe in Bezug auf die Verbuchung und Auszahlung der Familienzulagen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Im Ursprungshaushaltsplan ist in der Zuweisung 50.11.42.51 zwecks Finanzierung der Verwaltungskosten für die Auszahlung der Familienzulagen ein Betrag in Höhe von 1,40 Mio. Euro verbucht worden. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß des Artikels 60sexies die Ausgaben der Einrichtungen die mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienzulagen beauftragt sind, jährlich auf die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte Dotation für Familienzulagen angerechnet werden.

Im Zuge der 6. Staatsreform werden auch die Zuständigkeiten in der Seniorenpolitik übertragen. Teilweise sind diese Zuständigkeiten mit einer Übertragung finanzieller Mittel verbunden. Aktuell verwaltet das LIKIV diese Kompetenzen im Auftrag der Gemeinschaft. Dafür hat die Regierung im Ursprungshaushaltsplan Ausgabeermächtigungen in Höhe von 19,01 Mio. Euro vorgesehen (Zuweisung 50.17.42.00). Diese Summe ist eine Schätzung und berücksichtigt die Bearbeitungskosten LIKIV, die Mobilitätshilfen, die Finanzierung eines externen Palliativpflegeteams, die Finanzierung eines integrierten Heimpflegedienstes und die Finanzierung APHW.

Im Kontext des PPP-Schulenprojektes werden für die Bau- und Einrichtungsarbeiten im Gemeinschaftsunterrichtswesen im Vergleich zur zweiten Haushaltsanpassung 2014 rund 14,50 Mio. Euro weniger Ausgabeermächtigungen zur Verfügung gestellt (Zuweisung 70.07.72.10). Diese Mittel unterlagen im Jahr 2014 großen Schwankungen. Von 24 Mio. Euro im Ursprungshaushaltsplan 2014 fielen sie infolge Verschiebungen der Übergabetermine für bestimmte Organisationsbereiche auf 18,15 Mio. Euro in der ersten Haushaltsanpassung²⁵. In der zweiten Haushaltsanpassung werden sie wieder um 2,33 Mio. Euro aufgestockt. Die Minderung im Ursprungshaushaltsplan 2015 steht in Zusammenhang mit dem Bedarf 2015. Von den bereitgestellten Ausgabeermächtigungen in Höhe von 5,92 Mio. Euro entfallen 3,64 Mio. Euro auf Ausgabeermächtigungen zwecks Finanzierung des PPP-Projektes. Die Restsumme bezieht sich auf Ausgabeermächtigungen zur Finanzierung der klassischen Infrastrukturmaßnahmen im Gemeinschaftsunterrichtswesen.

3.2.3. Variable Kredite

In einem Haushaltsfonds werden zweckgebundene Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen.

²⁵ Vgl. Bericht des Rechnungshofes vom 15. April 2014 über die erste Haushaltsanpassung 2014, Nummer 3.2.2.3.

Übersichtstabelle der Haushaltsfonds

Nr.	Bezeichnung	x 1.000 Euro		
		Entwurf UHH 2015 (1)	Entwurf 2. HHA 2014 (2)	Differenz (1)-(2)
1	Dienstleistungsfonds	912	1.005	- 93
3	Multimediafonds	0	0	0
4	Fonds Schwangere in Notsituationen	8	50	- 42
5	Entschuldungsfonds	87	87	0
7	Amortisierungsfonds	6.073	5.973	+ 100
8	Beteiligungs- und Finanzierungsfonds	250	340	- 90
Total		7.330	7.455	- 125

Im Ursprungshaushaltsplan werden die Gesamtausgaben der Haushaltsfonds auf 7.330.000 Euro veranschlagt, eine Senkung um 125.000 Euro gegenüber der zweiten Haushaltsanpassung 2014. Mit Ausnahme des Amortisierungsfonds verzeichnen alle Haushaltsfonds einen Ausgabenrückgang.

Amortisierungsfonds

Zuweisung	Bezeichnung	x 1.000 Euro		
		Entwurf UHH 2015 (1)	Entwurf 2. HHA 2014 (2)	Differenz (1)-(2)
70.24.21.10	Zinsen DG-Anleihen	990	1.152	- 162
70.24.21.50	Zinsen alternative Finanzierung Infrastrukturen	569	566	+ 3
70.24.91.10	Kapitaltilgung DG-Anleihen	3.423	3.245	+ 178
70.24.91.70	Kapitaltilgung alternative Finanzierung Infrastrukturen	691	660	+ 31
70.25.21.10	Finanzaufwendungen	400	350	+ 50
Total		6.073	5.973	+ 100

Die Summe der für Kapitaltilgungen auf Anleihen der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel (Zuweisung 70.24.91.10) umfasst u.a. Mittel für die Tilgung der Fortis-Anleihe (1,67 Mio. Euro), der Anleihen in Bezug auf das Verwaltungsgebäude Sankt Vith Teil 1 und 2 (rund 175.000 Euro bzw. 12.000 Euro), der Anleihe in Bezug auf Worriken (rund 75.000 Euro) und der Anleihe bezüglich ZAWM (rund 54.000 Euro). Für die Kapitaltilgung auf alternative Finanzierungen (Zuweisung 70.24.91.70) werden u.a. Tilgungsmittel bereitgestellt für den Erbpachtvertrag Gospert 42 (rund 131.000 Euro), die Software SAP HR (rund 126.000 Euro) und das Verwaltungsgebäude Eupen (rund 431.000 Euro).

4. Dienste mit getrennter Geschäftsführung und Einrichtungen öffentlichen Interesses

Der Rechnungshof weist auf die Bestimmungen von Artikeln 76 und 91, § 2, Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hin: „Einzige Gliederungsebene des Haushaltsplans der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.“

Die Haushaltsentwürfe der folgenden fünf Dienste mit getrennter Geschäftsführung Cesar Franck Athenäum, Königliches Athenäum Eupen, Königliches Athenäum Sankt Vith, die Gemeinschaftszentren und das Medienzentrum, sowie zwei Einrichtungen öffentlichen Interesses die Autonome Hochschule in der DG und das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU erfüllen diese Vorschrift nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltspläne des BRF für das Jahr 2015 durch die Hauptverwaltung abgeändert worden sind. Im Vergleich zu den durch das BRF vorbereiteten Haushaltsplänen wurden die Einnahmen und Ausgaben um 400.000 Euro erhöht. Im Gegensatz zu dem, was in der Fibel geschrieben ist, ist die in Zukunft zu zahlende Miete für den Sender Amel im Ausgabenhaushalt vorgesehen worden.

Unter Vorbehalt der zwei vorerwähnten Bemerkungen, legt der Rechnungshof keine besonderen Anmerkungen zu dem Entwurf der Haushaltspläne der Dienste mit getrennter Geschäftsführung und Einrichtungen öffentlichen Interesses.

5. Mehrjährige Haushaltssimulation

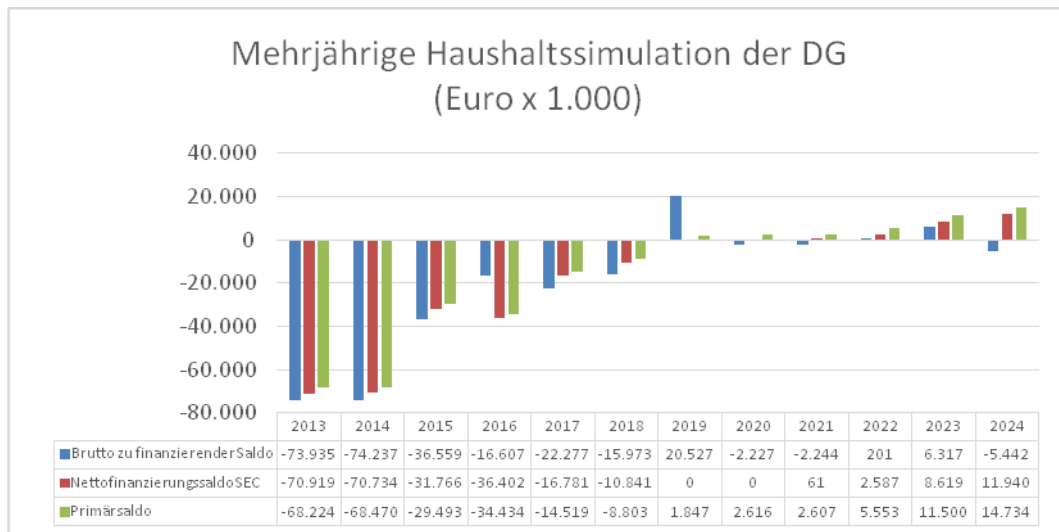
Prüfung der angepassten Mehrjahressimulation der Einnahmen und Ausgaben

In Anwendung von Artikel 57 Absatz 5 DHO umfasst der Haushalt die Allgemeine Rechtfertigungserklärung mit den Erläuterungen zum Haushaltsplan. Diese Rechtfertigungserklärung führt eine mehrjährige Simulation der Einnahmen und der Ausgaben auf.

Der Hohe Finanzrat hat für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen seines Gutachtens, das als Basis zur Erstellung des Stabilitätsprogramms 2014-2017 dienen soll, ausgeglichene Haushaltsziele ausgearbeitet. Die mehrjährige Simulation bleibt in der Haushaltspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft aber ein Schlüsselinstrument. Sie soll nämlich gewährleisten, dass die heutige Haushaltspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft kurz- und mittelfristig (insbesondere auf Schatzamtsebene) aufrechterhalten werden kann.

Die Anpassung der Wirtschaftsparameter und die Ausarbeitung der Haushaltspläne 2015 haben die Regierung dazu veranlasst, die mehrjährige Haushaltssimulation zu aktualisieren. Das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts gemäß der Norm des Finanzierungssaldos SEC wurde nach 2019 verspätet. Dieses Ziel kann nur unter zusätzlichen Sparmaßnahmen in Höhe von 3.674.000 Euro bzw. 3.014.000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 erreicht werden.

Der Rechnungshof hat eine Analyse der jüngsten Fassung vom 31. Oktober 2014 der mehrjährigen Haushaltssimulation ausgearbeitet.



Feststellungen.

Haushaltsziele

Mit der 2. Haushaltsanpassung 2014 und der Festlegung des Ursprungshaushaltsplans 2015 sind die Haushaltsziele nach unten revidiert worden.

Diese Simulation berücksichtigt die folgenden Aspekte:

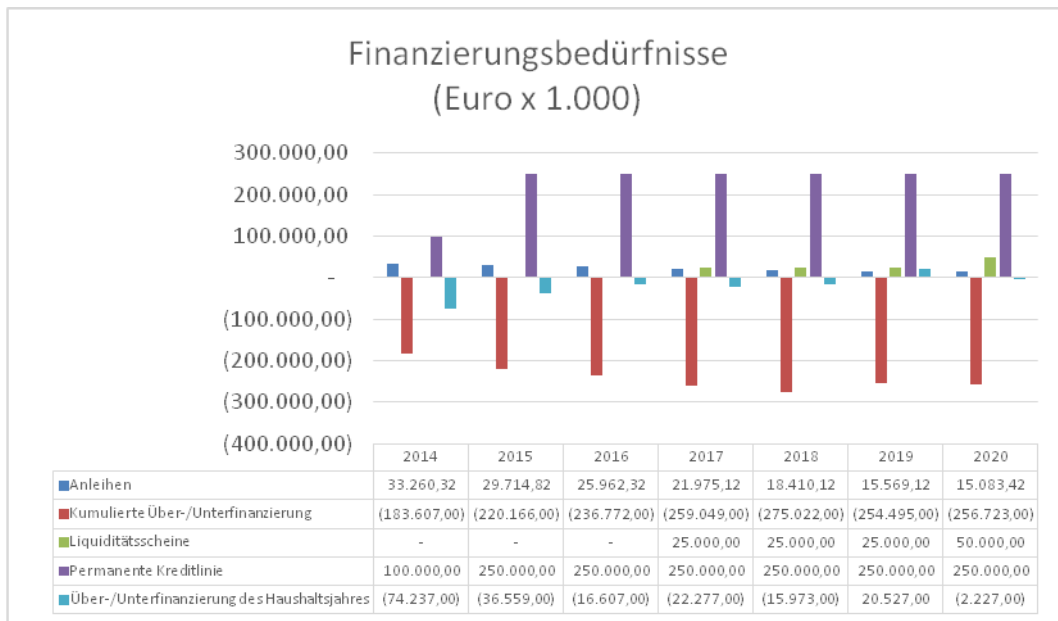
- für den Zeitraum 2012-2014 verschlechtert sich das kumulierte Defizit (153.211.000 Euro) um etwa 39,5 Mio. Euro im Vergleich mit dem noch im April 2014 festgelegten Ziel (113.684.000 Euro),
- für 2014 und 2015 sieht der konsolidierte Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Defizit in Höhe von 70,73 Mio. Euro bzw. 31,77 Mio. Euro vor. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Konzertierungsausschuss vom 17. Juli 2013 vereinbart worden ist, dass die Entität II (Regionen, Gemeinschaften und lokale Behörden) in 2014 einen Überschuss von 0,1% des BIP erwirtschaftete. Auf der Grundlage der der Europäischen Kommission im Oktober 2014²⁶ vorgelegten Dokumente sollten diese Zielsetzungen jedoch nach unten korrigiert werden. Die Zielsetzungen wurden aber noch nicht im Konzertierungsausschuss bestätigt.

Finanzierungsbedürfnisse

Die Haushaltssimulation sieht keine neuen Anleihen vor. Für den Zeitraum 2014-2019 sind die Finanzierungsbedürfnisse der Dienste der Hauptverwaltung unvermindert hoch zwischen 220 und 275 Mio. Euro. Diese Bedürfnisse könnten finanziert werden durch:

- Kassenkredite (für die Jahre 2012 bis 2014 verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über eine permanente Kreditlinie von maximal 100 Mio. Euro. Ab 2015 sollte eine neue Kreditlinie bis maximal 250 Mio. Euro geöffnet werden.),
- Lieferantenkredite,
- Kredite auf steuerliche und Gehaltsschulden und
- Liquiditätsscheine (kurz- oder mittelfristig).

²⁶ Haushaltsentwurf von Belgien – Oktober 2014.



Dienste mit getrennter Geschäftsführung und Einrichtungen öffentlichen Interesses

In der aktuellen Simulation ist der Saldo der Dienste mit getrennter Geschäftsführung und der Einrichtungen öffentlichen Interesses ausgeglichen oder leicht überschüssig (bis 10.000 Euro). Dabei ist der Refinanzierung des Arbeitsamtes, der Dienststelle für Personen mit Behinderungen und des IAWM Rechnung getragen.

Bemerkungen

Die mehrjährige Haushaltssimulation zeigt dass:

- Eine Schwäche liegt in der Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Investitionsausgaben²⁷ durch einen kurzfristigen Kassenkredit finanziert hat. Die Haushaltssimulation sieht den Rückgriff von mehr als 200 Mio. Euro auf den in Höhe von 250 Mio. Euro Kassenkredite ab 2015 mit einem Zinssatz von weniger als 0,4%, d.h. mit jährlichen Finanzlasten in Höhe von 750.000 Euro, vor. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass eine einfache Zunahme der Sollzinsen um 2% sich in einer Steigerung der jährlichen Finanzlasten um etwa 4 Mio. Euro äußern würde.
- Die mehrjährige Haushaltssimulation wie sie jetzt dargestellt wird, führt nicht zu einem Gleichgewicht in 2018. Im Haushaltsentwurf von Belgien vom Monat Oktober 2014 jedoch wird für die Entität II und für jeden seiner Bestandteile in 2018 ein Gleichgewicht in Aussicht gestellt. Das Gleichgewicht kann in 2019 und 2020 nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass zusätzliche Sparmaßnahmen in Höhe von 3.673.600 Euro bzw. 3.014.400 Euro durchgeführt werden.

²⁷ Davon besonders die Finanzierung des ÖPP-Schulenprojektes in Höhe von etwa 70 Mio. Euro und des Klosters Heidelberg in Höhe von etwa 10 Mio. Euro.

Vergleich der mehrjährigen Haushaltssimulationen

Der Rechnungshof hat die mehrjährige Haushaltssimulation vom Oktober 2014 mit der vorherigen vom April 2014 verglichen (siehe Anlage).

Die Simulation vom Oktober 2014 ist die erste Haushaltssimulation die den Auswirkungen der 6. Staatsreform Rechnung trägt.

- In den letzten Jahren hat die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Finanzierung der Investitionssubventionen immer mehr die alternative Finanzierung angesprochen. Die bezuschussten Behörden (Gemeinden und andere) nahmen im Allgemeinen eine Anleihe über 20 Jahre auf und die Deutschsprachige Gemeinschaft ihrerseits verpflichtete sich zur Finanzierung der Anleihenkosten (Hauptkosten und Zinsen). Diese Kosten werden in Höhe der im Infrastrukturdekret vorgesehenen Subventionsraten (durchschnittlich 60% oder 80%) übernommen. Dies hatte den Vorteil, dass zum einen die Deutschsprachige Gemeinschaft die Ausgaben über einen längeren Zeitraum verteilen konnte (20 Jahre anstelle von 4 bis 5 Jahre gemäß einem klassischen Subventionsverfahren) und zum anderen die Ausgaben auf eine zuverlässige Weise genau gestaffelt werden konnten. Die alternativen Finanzierungen dagegen beschränkten den Handlungsspielraum der zukünftigen Regierungen weil diese Finanzierungen einen langsameren Ausgabenrhythmus um zeitweilige Haushaltsprobleme zu lösen, nicht zulassen. Die aktuelle Simulation plant die gesamten alternativen Finanzierungen im Zeitraum 2014-2016 in eine klassische Form umzuwandeln, d.h. dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zusammenhang mit den getätigten Anleihen die Schlussabrechnung der geschuldeten Restbeträge erstellt sowie die Wiederanlagegebühren und dass sie diese Beträge zugunsten der subventionierten Behörden abwickelt.

Weitere Feststellungen:

- Auf Ebene der PPP-Ausgaben für Schulbauten hat ein Transfer stattgefunden. Die Ausgaben für Pflege und Wartung (Maintenance) wurden von den Infrastrukturausgaben PPP auf die Ausgaben nicht aufgliederte Mittel des Organisationsbereiches 30 Unterricht und Ausbildung übertragen. Es handelt sich hier um eine technische Neueinstufung aufgrund der europäischen SEC-Klassifikation.
- Die Ausgaben für den Organisationsbereich 20 Europäische Programme und Außenbeziehungen wurden infolge der Vollstreckung europäischer Programme für den Zeitraum 2014-2019 nach oben angepasst.
- Schließlich ist die Simulation vom 31. Oktober 2014 die erste Haushaltssimulation die den Auswirkungen der 6. Staatsreform Rechnung trägt. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kosten für die neuen Zuständigkeitsbereiche 3 Mio. Euro höher einschätzt hat als der Betrag den sie zur Finanzierung dieser Zuständigkeiten erhält.

Bijlage:

		Ausrechnung MDG hinterlegte Version Parlament			Ausrechnung MDG Parameter Föderalbüro	
Artikel		Ausrechnung MDG hinterlegte Version			Ausrechnung MDG Parameter	
		Rechnungshof (1)	Parlament (2)	Differenz (1) - (2)	Föderalbüro (3)	Differenz (1) - (3)
58nonies	Neubestimmung Basisbetrag Steuerertrag natürliche Personen					
	50 % Globaldotation	74.942.819				
	50 % Rundfunk- Fernsehgebühren	3.172.962				
	Sozialökonomie	303.702				
	Sanierung Staatsfinanzen	-2.160.000				
	Zwischensumme 1	76.259.483	75.680.000	579.483	76.256.301	3.183
58decies	MwSt					
	50 % Globaldotation	74.942.819				
	50 % Rundfunk- Fernsehgebühren	3.172.962				
	FESC Laufbahnunterbrechung	1.363.361				
	Zwischensumme 2	79.479.142	78.899.000	580.142	79.475.901	3.242
58terdecies	Familienzulagen	43.283.603	43.284.000	-397	43.283.603	0
58quaterdecies	Wohlfahrtsmittel	0	0	0	0	0
60sexies §1	Verwaltung Familienzulagen	-1.404.568	0	-1.404.568	-1.404.568	0
58quindecies	Seniorenpflege	23.380.557	23.177.000	203.557	23.361.479	19.078
60sexies §3	Abzug maximum à facturer	0	0	0	0	0
58sexdecies	Gesundheit	5.695.663	5.696.000	-337	5.695.663	0
58septdecies	Infrastruktur Krankenhäuser	0	0	0	0	0
58septdecies	Abzug föderale Investitionen Krankenhäuser	0	0	0	0	0
58septdecies	Kooperationsabkommen Krankenhäuser	0	0	0	0	0
58octodecies	Justizhäuser	602.058	602.000	58	602.058	0
58octodecies	filet de sécurité	0	0	0	0	0
58novodecies	Übergangsmechanismus	-11.232.088	-11.236.000	3.912	-11.232.490	402
58undecies	Ziehungsrechte Beschäftigung	3.038.832	3.039.000	-168	3.038.832	0
60ter	Entschädigung Senator	0	122.000	-122.000	0	0
60quater	Verantwortlichkeitsbeitrag	-881.347	-882.000	653	-882.000	653
	Zwischensumme 3	62.482.711	63.802.000	-1.319.289	62.462.577	20.134
	Gesamttotal	218.221.337	218.381.000	-159.663	218.194.778	26.558



ADRES

Rekenhof
Regentschapsstraat 2
B-1000 Brussel

TEL.

+32 2 551 81 11

FAX

+32 2 551 86 22

www.rekenhof.be